SCHIEDS- UND SCHLICHTUNGSORDNUNG

FÜR DIE STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTE DER WIRTSCHAFTSKAMMERN

Vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 3.5.2006 mit Wirkung vom 1.7.2006 beschlossen

EMPFOHLENE SCHIEDSKLAUSEL

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senatendgültig entschieden."

Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ..... (einer oder drei);
das Verfahren ist vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer .....(Wien, NÖ, OÖ, etc.) zu führen
Gegebenenfalls Hinweis auf § 611 ZPO.

SCHIEDSORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Institution

Artikel 1

(1) Bei den Landeskammern können gemäß § 139 Abs. 1 WKG, BGBl I 103/1998, Ständige Schiedsgerichte (Landeskammer-Schiedsgerichte) zur Erledigung von Streitigkeiten über Angelegenheiten der Wirtschaft eingerichtet werden.
(2) Die Ständigen Schiedsgerichte der Landeskammern , im folgenden ”Schiedsgericht” genannt, tragen Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, welche die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten.

Zuständigkeit

Artikel 2

(1) Die Zuständigkeit eines Landeskammer-Schiedsgerichts ist gegeben, wenn eine Schiedsvereinbarung vorliegt. Diese muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen. Nimmt ein diesen Formerfordernissen entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine

Schiedsvereinbarung enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
(2) Hatten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, so ist das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Wien (Bundeskammer-Schiedsgericht), zuständig, welches das Verfahren am Sitz des namentlich bezeichneten Landeskammer-Schiedsgerichts durchführt.
(3) Haben die Parteien, wenn alle ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts einer österreichischen Wirtschaftskammer vereinbart, ohne diese namentlich zu bezeichnen, so ist
a) jenes Landeskammer-Schiedsgericht zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die beklagte Partei ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
b) wenn mehrere Beklagte vorhanden sind, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Bundesland haben, jenes Landeskammer-Schiedsgericht zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Mehrzahl der beklagten Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
c) in allen anderen Fällen das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zuständig.
(4) Haben die Parteien, wenn wenigstens eine von ihnen ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hat, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts einer österreichischen Wirtschaftskammer vereinbart, ohne diese namentlich zu bezeichnen, so ist das Bundeskammer-Schiedsgericht zuständig.

Der Sekretär

Artikel 3

(1) Die administrativen Agenden des Landeskammer-Schiedsgerichts werden von der Kammerdirektion erledigt, die entweder für alle anfallenden Streitfälle, oder für jeden Fall gesondert, einen rechtskundigen Angestellten als Sekretär bestellt.
(2) Der Sekretär leitet das Sekretariat und erledigt die administrativen Angelegenheiten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht dem Präsidenten der Landeskammer vorbehalten sind.
(3) Der Sekretär hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden. Er ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Korrespondenzsprachen

Artikel 4

(1) Der Schriftverkehr der Parteien mit dem Sekretär und den Schiedsrichtern hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
(2) Die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht ist Deutsch.

Die Schiedsrichter, Liste

Artikel 5

(1) Als Schiedsrichter können voll geschäftsfähige natürliche Personen tätig sein, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf rechtlichem, wirtschaftlichem oder technischem Gebiet verfügen. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich. Mangels anderer Parteienvereinbarung müssen Einzelschiedsrichter

und Vorsitzende von Schiedsrichtersenaten ein juristisches Hochschulstudium absolviert haben. Die Parteien können zusätzliche Qualifikationserfordernisse vereinbaren.
(2) Zum Schiedsrichteramt geeignete Personen können in eine Schiedsrichterliste eingetragen werden, die von der Kammerdirektion geführt wird. Über die Aufnahme in oder Streichung von der Liste entscheidet der Präsident der Landeskammer ohne Angabe von Gründen.
(3) Die Aufnahme in die Schiedsrichterliste ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Die Parteien, die von ihnen benannten Schiedsrichter und der Präsident der Landeskammer können, soweit ihnen nach dieser Schiedsgerichtsordnung das Recht der Benennung oder Ernennung von Schiedsrichtern zusteht, jede Person benennen oder ernennen, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
(4) Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(5) Will eine Person ein Schiedsrichteramt übernehmen, so hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Ein Schiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

Haftung

Artikel 6

Die Haftung der Schiedsrichter, des Sekretärs, des Präsidenten der Landeskammer und seiner Stellvertreter und der Landeskammern und ihrer Beschäftigten für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

DAS SCHIEDSVERFAHREN

Einleitung / Klage

Artikel 7

(1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage beim Sekretariat eingeleitet. Mit Einlangen der Klage im Sekretariat ist das Verfahren anhängig.
(2) Für jeden Beklagten, jeden Schiedsrichter und das Sekretariat ist je eine Klagsausfertigung samt Beilagen einzureichen.
(3) Die Klage hat zu enthalten:
a) die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften;
b) ein bestimmtes Begehren, die tatsächlichen Angaben, auf die es sich stützt, und die beantragten Beweise;
c) den Wert des Streitgegenstandes zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage, wenn das Klagebegehren nicht ausschließlich auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist;
d)Angaben zur Zahl der Schiedsrichter gemäß Art 12;
e) die Benennung eines Schiedsrichters mit Angabe der Anschrift, wenn eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) beantragt wird.

(4) Der Klage ist eine Kopie jener Vereinbarung anzuschließen, aus der sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt. Falls diese Vereinbarung nicht in deutscher Sprache gehalten ist, ist eine Übersetzung anzuschließen.
(5) Entspricht die Klage nicht dem Abs. 3 oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen, so fordert der Sekretär den Kläger zur Verbesserung oder Ergänzung auf. Der Kläger ist dabei zu informieren, dass bis zur Verbesserung oder Ergänzung der Klage diese nicht weiter behandelt wird.
(6) Der Präsident der Landeskammer kann die Durchführung des Verfahrens verweigern, wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung zwar ein Landeskammer-Schiedsgericht bezeichnen, aber von dieser Schiedsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

Klagebeantwortung

Artikel 8

(1) Ist die Klage nicht gemäß Art 7 Abs. 5 und 6 zu behandeln, so stellt der Sekretär der beklagten Partei die Klage sowie ein Exemplar der Schiedsordnung zu und fordert sie auf, binnen 30 Tagen eine Klagebeantwortung in der nach Art 7 Abs. 2 erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzubringen.
(2) Die Klagebeantwortung hat zu enthalten:
a) eine Äußerung zum Vorbringen in der Klage,
b) die Benennung eines Schiedsrichters unter Angabe seiner Anschrift, wenn die Entscheidung durch einen Schiedsrichtersenat zu erfolgen hat oder in der Schiedsvereinbarung die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbart ist.

Widerklage

Artikel 9

(1) Klagen der beklagten Partei gegen den Kläger, die auf einer Schiedsvereinbarung beruhen, die die Zuständigkeit des Landeskammer-Schiedsgerichts begründet, können bis zum Schluss des Beweisverfahrens als Widerklage erhoben werden.
(2) Widerklagen sind beim Sekretariat des Schiedsgerichts unter Beachtung der Bestimmungen des Art 7 Abs.2 einzubringen und von diesem nach Erlag des Kostenvorschusses dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) zur weiteren Behandlung zuzuleiten.
(3) Beruht die als Widerklage bezeichnete Klage nicht auf einer Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Landeskammer-Schiedsgerichts begründet, oder besteht keine Parteienidentität oder würde eine nach Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter (den Schiedsrichtersenat) eingebrachte Widerklage zu einer erheblichen Verzögerung des Hauptverfahrens führen, so hat der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) diese Klage dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen.
(4) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) hat dem Widerbeklagten einer zulässigen Widerklage Gelegenheit zur Erstattung einer schriftlichen Klagebeantwortung zu geben und hiefür eine Frist zu setzen.

Fallübergabe an den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat)

Artikel 10

Der Sekretär übersendet die Unterlagen zum Fall dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat), sobald eine mangelfreie Klage (Widerklage) vorliegt, der Schiedsrichter (sämtliche Mitglieder des Schiedsrichtersenates) die Übernahme des Auftrages und ihre Unbefangenheit (Art 5 Abs. 5) auf einem Vordruck des Schiedsgerichts bestätigt haben und der Kostenvorschuss vollständig bezahlt ist (Art 32). Damit beginnt das Verfahren vor dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat).

Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

Artikel 11

(1) Eine Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist in einer in Abs. 2 vorgesehenen Weise versendet wird. Fristen können vom Sekretär aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden; nach der Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) ist dafür der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) zuständig (ausgenommen die Fälle des Art 32 Abs. 5 und 6).
(2) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes, Kurierdienstes, Telefax oder durch andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Übermittlung sicherstellen, an jene Anschrift erfolgt sind, die der Adressat des Schriftstückes zuletzt dem Schiedsgericht bzw. dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) schriftlich als Zustelladresse bekannt gegeben hat, oder wenn das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten ausgehändigt wurde.
(3) Sobald eine Partei einen Vertreter bestellt hat, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift dieses Vertreters als an die vertretene Partei erfolgt.

Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

Artikel 12

(1) Die Parteien können vereinbaren, ob ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsrichtersenat entschieden werden soll.
(2) Mangels anderer Parteienvereinbarung sind Streitfälle bis zu einem Streitwert von € 100.000,-- von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden.
(3) Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und erfolgt seitens einer der Parteien keine Benennung eines Schiedsrichters gemäß Art 7 Abs. 3 lit.e) und Art 8 Abs.2 lit.b), beschließt, wenn der Streitwert € 100.000,-- übersteigt, der Präsident der Landeskammer, ob der Rechtsstreit von einem oder drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist.
(4) Ist der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden, werden die Parteien aufgefordert, sich binnen zehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf eine gemäß Art 5 geeignete Person zu einigen.
(5) Der Vorsitzende eines Schiedsrichtersenats wird von den Schiedsrichtern, die von den Parteien benannt bzw. vom Präsidenten der Landeskammer bestellt wurden, gewählt.
(6) Machen die Parteien von ihrem Recht, einen Schiedsrichter gemäß Art 7 Abs. 3 lit.e) oder Art 8 Abs.2 lit.b) zu benennen, keinen Gebrauch oder einigen sich die

von den Parteien benannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung nicht auf einen Vorsitzenden, wird der Schiedsrichter durch den Präsidenten der Landeskammer bestellt.

Mehrparteienverfahren

Artikel 13

(1) Eine Schiedsklage gegen zwei oder mehrere Beklagte ist nur zulässig, sofern das Schiedsgericht für alle Beklagten zuständig ist, bei einem Verfahren vor einem Schiedsrichtersenat alle Kläger denselben Schiedsrichter benennen und

a) die Klage nach dem anzuwendenden Recht zwingend gegen mehrere Personen zu richten ist oder

b) die beklagten Parteien nach dem anzuwendenden Recht in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen Grund oder solidarisch verpflichtet sind, oder

c) wenn die Zulässigkeit eines Mehrparteienverfahrens vereinbart ist oder

d) alle Beklagten sich auf ein Mehrparteienverfahren einlassen und bei einem Verfahren vor einem Schiedsrichtersenat alle Beklagten denselben Schiedsrichter benennen.

(2) Kann eine gegen mehrere Beklagte gerichtete Klage nicht allen Beklagten zugestellt werden, so ist das Schiedsverfahren auf Antrag des Klägers (der Kläger) gegen jene Beklagten, denen die Klage zugestellt wurde, fortzusetzen. Die Klage gegen jene Beklagten, denen die Klage nicht zugestellt werden konnte, ist in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

(3) Ist ein Mehrparteienverfahren zulässig und liegt keine Vereinbarung über die Zahl der Schiedsrichter vor, so haben sich die Beklagten untereinander zu einigen, ob sie den Rechtsstreit von einem oder von drei Schiedsrichtern entschieden haben wollen, und, falls eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter gewünscht wird, gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

(4) Sollte im Falle des Abs. 3 eine Einigung der Beklagten über die Zahl der Schiedsrichter nicht vorliegen, so wird bei Streitwerten von mehr als EUR 100.000,-- ein Schiedsrichtersenat tätig. Bei Streitwerten unter EUR 100.000,-- entscheidet ein Einzelschiedrichter.

(5) Ist der Rechtsstreit von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden, und haben die Beklagten keinen gemeinsamen Schiedsrichter benannt, so werden sie vom Sekretär aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekannt zugeben.

(6) Erfolgt innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist keine Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters, so bestellt der Präsident der Landeskammer den Schiedsrichter für die säumigen Beklagten.

(7) In anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen ist die Verbindung zweier oder mehrerer Rechtssachen nur zulässig, wenn in allen zu verbindenden Rechtssachen dieselben Schiedsrichter bestellt wurden und alle Parteien und der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) zustimmen.

(8) Die Entscheidung, ob ein Mehrparteienverfahren gem. Abs. 1 zulässig ist, trifft über Antrag einer der beklagten Parteien der Einzelschiedsrichter (Schiedsrichtersenat). Falls dieser die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens verneint, tritt das Schiedsverfahren in jenen Stand zurück, den es vor der Bestellung des Einzelschiedsrichters (des Schiedsrichters für die beklagten Parteien) hatte.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 14

(1) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.
(2) Ein Schiedsrichter kann insbesondere abgelehnt werden:
a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
b) in Sachen seines Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist;
c) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
d) in Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter einer der Parteien bestellt war oder bestellt ist oder in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde oder werden soll.
(3) Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab, so hat sie dies unverzüglich unter Angabe des Ablehnungsgrundes dem Sekretariat bekannt zugeben.
(4) Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so entscheidet über die Ablehnung das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich aufgrund der Angaben im Ablehnungsantrag und der diesem beigeschlossenen Beweismittel. Der Sekretär hat vor der Entscheidung des Präsidiums die Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters und der anderen Partei(en) einzuholen. Das Präsidium kann auch andere Personen zur Stellungnahme auffordern.
(5) Ein abgelehnter Schiedsrichter kann das Verfahren ungeachtet des Ablehnungsantrages fortführen. Ein Schiedsspruch darf jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung des Präsidiums gefällt werden.

Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes

Artikel 15

(1) Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn
a) die Parteien dies vereinbaren,
b) der Schiedsrichter zurücktritt,
c) einem Ablehnungsantrag stattgegeben wird,
d) der Schiedsrichter vom Präsidium seines Amtes enthoben wird oder
e) der Schiedsrichter verstirbt.
(2) Jede Partei kann die Enthebung eines Schiedsrichters beantragen, wenn er nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert. Der Antrag ist beim Sekretariat einzubringen. Über ihn entscheidet nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich. Ist offensichtlich, dass die Verhinderung nicht nur vorübergehend ist, so kann das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich die Enthebung auch ohne Antrag einer Partei, jedoch nach Verständigung durch den Sekretär, verfügen.

Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schiedsrichteramtes

Artikel 16

(1) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, hat er dieses niedergelegt oder ist er gestorben, so werden,
a) wenn es sich um einen Einzelschiedsrichter handelt, die Parteien
b) wenn es sich um den Vorsitzenden eines Schiedsrichtersenates handelt, die verbleibenden Schiedsrichter und
c) wenn es sich um einen von einer Partei benannten oder für eine Partei bestellten Schiedsrichter handelt, die Partei, die ihn benannt hat oder für die er bestellt wurde,
aufgefordert, binnen 14 Tagen einen Ersatzschiedsrichter - in den Fällen gemäß lit a) und b) einvernehmlich – zu benennen und dessen Namen und Adresse bekannt zugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Ersatzschiedsrichter vom Präsidenten der Landeskammer bestellt. Wurde auch ein benannter Ersatzschiedsrichter erfolgreich abgelehnt, so erlischt das Ersatzbenennungsrecht und der Ersatzschiedsrichter wird vom Präsidenten der Landeskammer bestellt.
(2) Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, hat er dieses niedergelegt oder ist er gestorben, so bestimmt der neue Schiedsrichter (neu zusammengesetzte Schiedsrichtersenat) nach Einholung einer Stellungnahme der Parteien, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte zu wiederholen sind.
(3) Schiedsrichter, die vor Abschluss des Verfahrens ausscheiden, verlieren ihren Honoraranspruch gemäß Art. 34. Der Sekretär hat in diesen Fällen Barauslagen, die dem Schiedsrichter nachweislich entstanden sind, aus den von den Parteien erlegten Kostenvorschüssen zu ersetzen.

Bestreitung der Zuständigkeit

Artikel 17

(1) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Von der Erhebung dieser Einrede ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Einrede, eine Angelegenheit überschreite die Befugnisse des Schiedsgerichts, ist zu erheben, sobald diese zum Gegenstand eines Sachantrags erhoben wird. In beiden Fällen ist eine spätere Erhebung der Einrede ausgeschlossen; wird die Versäumung jedoch nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die Einrede nachgeholt werden.
Das Schiedsgericht (Einzelschiedsrichter oder Senat) entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Die Entscheidung kann mit der Entscheidung in der Sache getroffen werden, aber auch vorher gesondert in einem eigenen Schiedsspruch.

Durchführung des Verfahrens

Artikel 18

(1) Im Rahmen dieser Schiedsordnung und der Vereinbarungen der Parteien kann der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen; es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien unter Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Stadium des Verfahrens. Der

Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) ist jedoch berechtigt, nach Vorankündigung Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig zu erklären.
(2) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) kann anordnen, dass von allen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung vorgelegt werde.
(3) Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung hat auf Antrag einer Partei oder, wenn es der mit der Entscheidung betraute Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) für erforderlich hält, statt zu finden. Den Parteien ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, von den Anträgen und den Vorbringen der anderen Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahmen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.
(4) Die mündliche Verhandlung wird von dem Schiedsrichter oder dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersenates anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsrichtersenates zu unterfertigen hat.
(5) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) kann, wenn er es für erforderlich hält, von sich aus Beweise erheben, insbesondere Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Urkunden und Augenscheinsgegenständen auffordern und Sachverständige beiziehen. Sind mit der Beweisaufnahme, insbesondere mit der Sachverständigenbestellung Kosten verbunden, ist nach Art 33 vorzugehen.
(6) Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.
(7) Erlangt eine Partei Kenntnis von einer Verletzung einer Bestimmung dieser Schiedsordnung oder sonstiger auf das Verfahren anwendbarer Bestimmungen durch den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat), so hat sie dies unverzüglich zu rügen, widrigenfalls die Partei den behaupteten Mangel nicht mehr geltend machen kann.
(8) Sobald nach Überzeugung des Schiedsrichters (Schiedsrichtersenates) die Parteien dazu ausreichend Gelegenheit hatten, hat der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) das Verfahren für geschlossen zu erklären. Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) kann das Verfahren jederzeit wieder eröffnen.
(9) Nach Fallübergabe an den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) erfolgt der Verkehr zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) direkt. Die Parteien und der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) haben den Sekretär über alle verfahrensrelevanten Vorgänge nachrichtlich zu informieren.

Ablehnung von Sachverständigen

Artikel 19

Auf die Ablehnung von Sachverständigen ist Art. 14 sinngemäß anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet jedoch der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat).

Sichernde und vorläufige Maßnahmen

Artikel 20

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen gegen eine andere Partei nach deren Anhörung anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht. Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) kann von jeder Partei im

Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit fordern. Die Parteien sind verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen, ungeachtet ob diese von staatlichen Gerichten vollstreckbar sind.
(2) Maßnahmen nach Abs 1 sind schriftlich anzuordnen; jeder Partei ist ein unterfertigtes Exemplar der Anordnung zuzustellen. In Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Schiedsrichters, sofern der Vorsitzende oder der andere Schiedsrichter auf der Anordnung vermerkt, welches Hindernis der Unterfertigung entgegensteht.
(3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, sind die Maßnahmen zu begründen. Es sind der Tag, an dem sie erlassen wurden und der Sitz des Schiedsgerichts anzugeben. Die Maßnahme gilt als an diesem Tag und an diesem Ort erlassen.
(4) Die Maßnahmen und die Urkunden über deren Zustellung sind gemeinschaftliche Urkunden der Parteien und des Schiedsrichters (Schiedsrichtersenates). Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) hat mit den Parteien eine allfällige Verwahrung der Maßnahme sowie der Urkunden über deren Zustellung zu erörtern.
(5) Der Schiedsrichter (der Vorsitzende des Schiedsrichtersenates, im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter) hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Maßnahme auf einem Exemplar der Maßnahme zu bestätigen.
(6) Diese Bestimmung hindert die Parteien nicht, bei jedem zuständigen staatlichen Organ sichernde und vorläufige Maßnahmen zu beantragen. Ein solcher Antrag an ein staatliches Organ auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung vom Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) angeordneter Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen oder Verzicht auf die Schiedsvereinbarung dar und lässt die dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das staatliche Organ angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) mitzuteilen.

Bevollmächtigte

Artikel 21

Die Parteien können sich im Verfahren vor dem Schiedsgericht durch bevollmächtigte Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten lassen.

Anwendbares Recht, Billigkeit

Artikel 22

(1) Die Schiedsrichter haben mangels anderer Parteienvereinbarung österreichisches materielles Recht anzuwenden. Sie können das Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung und zusätzlicher Parteienvereinbarungen nach freiem Ermessen gestalten.
(2) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien ihn ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Beendigung

Artikel 23

Das Verfahren wird beendet mit:

a) der Erlassung des Schiedsspruches,

b) dem Abschluss eines Schiedsvergleiches,

c) Beschluss des Schiedsrichters (Schiedsrichtersenats), wenn

aa) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;

bb) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) mitteilen;

cc) ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des Schiedsrichters (Schiedsrichtersenats), mit welcher dieses auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.

Entscheidungen im Schiedsrichtersenat

Artikel 24

Im Schiedsrichtersenat ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.
Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden.

Schiedsspruch

Artikel 25

(1) Schiedssprüche ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen, sofern nicht alle Parteien entweder im Schiedsvertrag oder in der mündlichen Verhandlung auf eine Begründung verzichtet haben.
(2) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Sitz des Schiedsgerichts anzugeben.
(3) Schiedssprüche sind auf allen Ausfertigungen von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert oder dass der Unterzeichnung durch ihn ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt, so muss dies auf Wunsch des überstimmten Schiedsrichters im Schiedsspruch angeführt werden.
(4) Schiedssprüche werden auf allen Ausfertigungen mit der Unterschrift des Sekretärs und dem Stempel des Schiedsgerichts versehen. Damit wird bestätigt, dass es sich um einen Schiedsspruch des Schiedsgerichts der jeweiligen Landeskammer handelt und dass dieser von dem (den) gemäß der Schiedsordnung gewählten oder bestellten Schiedsrichter(n) erlassen und unterschrieben wurde.
(5) Der Schiedsspruch wird vom Sekretär den Parteien zugestellt. Den Parteien gegenüber werden Schiedssprüche mit der Zustellung der Ausfertigungen wirksam. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird beim Sekretariat des Schiedsgerichts hinterlegt, wo auch die Urkunden über die Zustellung verwahrt werden.

(6) Der Schiedsrichter (Vorsitzende des Schiedsrichtersenates, im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter) hat auf Verlangen einer Partei Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf sämtlichen Ausfertigungen zu bestätigen.
(7) Die Erlassung von Teil- und Zwischenschiedssprüchen ist zulässig.
(8) Durch die Vereinbarung dieser Schiedsordnung haben sich die Parteien verpflichtet, den Schiedsspruch zu erfüllen.

Vergleich

Artikel 26

Jede der Parteien kann verlangen, dass der Inhalt eines von ihnen geschlossenen Vergleiches protokolliert oder darüber ein Schiedsspruch erlassen wird.

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Artikel 27

(1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs beim Sekretariat folgende Anträge an das Schiedsgericht einbringen:
(a) Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
(b) bestimmte Teile des Schiedsspruchs zu erläutern, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben;
(c) einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht erledigt worden sind.
(2) Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) Vor der Entscheidung ist die andere Partei zu hören. Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) setzt hiefür eine Frist, die 14 Tage nicht überschreiten soll.
(3) Die Berichtigungen gem. Abs. 1 lit. a kann der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs auch ohne Antrag vornehmen.
(4) Artikel 25 Abs. 1 bis 6 sind auf die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden. Die Berichtigung und die Erläuterung sind Bestandteile des Schiedsspruchs.

Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Artikel 28

Der Sekretär ist berechtigt, einen Schiedsspruch in anonymisierter Form zu veröffentlichen, wenn nicht zumindest eine Partei der Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung der beabsichtigten Veröffentlichung an sie widerspricht.

Kostenbestimmung

Artikel 29

Wird das Schiedsverfahren beendet, hat der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) auf Antrag einer Partei im Schiedsspruch die vom Sekretär gemäß Art. 32 Abs. 1 bestimmten Schiedsgerichtskosten anzuführen, die Höhe der Parteienkosten

(Anwaltshonorare etc.) zu bestimmen und festzulegen, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Verfahrenskosten

Artikel 30

Die Verfahrenskosten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:
a) den Schiedsgerichtskosten, das sind die Auslagen des Schiedsgerichts (Verwaltungskosten), die Honorare der Schiedsrichter und die Barauslagen (wie Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern, Kosten der Zustellung, Mieten, Protokollierungskosten) und
b) den Parteienkosten, das sind die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, insbesondere die in Art 33 Abs. 1 genannten Kosten. Für Auslagen von Zeugen und deren Verdienstentgang wird kein Ersatz geleistet.

Einschreibegebühr

Artikel 31

(1) Die klagende (widerklagende) Partei hat mit Überreichung der Klage (Widerklage) eine Einschreibegebühr in der angegebenen Höhe auf das Konto des Schiedsgerichts spesenfrei zu entrichten. Diese Gebühr dient zur Deckung der Auslagen bis zur Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter (den Schiedsrichtersenat). Sollten höhere Auslagen entstehen, kann ein zusätzlicher Betrag vorgeschrieben werden.
(2) Sind an dem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die Einschreibegebühr um 10 % für jede zusätzliche Partei.
(3) Die Einschreibegebühr wird nicht zurückgezahlt.
(4) Die Behandlung der Klage (Widerklage) erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Einschreibegebühr.

Schiedsgerichtskosten und Kostenvorschuss

Artikel 32

(1) Die Schiedsgerichtskosten werden vom Sekretär am Ende des Verfahrens bestimmt.
(2) Der Sekretär setzt den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Schiedsgerichtskosten fest. Dieser ist vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) von den Parteien binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu gleichen Teilen zu erlegen.
(3) Langt der auf den Kläger (Widerkläger) entfallende Anteil trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so teilt der Sekretär dies dem Beklagten (Widerbeklagten) mit und fordert ihn auf, binnen 14 Tagen den fehlenden Teil des Vorschusses zu bezahlen. Langt dieser Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so wird die Klage (Widerklage) nicht weiter behandelt. Der Sekretär hat dies den Parteien mitzuteilen.
(4) Langt der auf den Beklagten (Widerbeklagten) entfallende Anteil nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so teilt der Sekretär dies dem Kläger (Widerkläger) mit und fordert ihn auf, den fehlenden Teil des Vorschusses binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu bezahlen. Langt dieser Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so wird die Klage (Widerklage) nicht weiter behandelt. Der Sekretär hat dies den Parteien mitzuteilen.

(5) Wird im Laufe des Verfahrens wegen einer Erhöhung des Streitwertes eine Erhöhung des Kostenvorschusses erforderlich, so ist analog den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 vorzugehen. Bis zum Erlag des zusätzlichen Vorschusses ist die Klagsausdehnung, die zur Erhöhung des Streitwertes geführt hat, im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.
(6) Wird im Laufe des Verfahrens eine Erhöhung des Kostenvorschusses erforderlich, weil der bei seiner Festsetzung veranschlagte Betrag für Barauslagen nicht ausreicht, so ist analog den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 vorzugehen.
(7) Die Schiedsrichterhonorare gemäß dieser Schiedsordnung enthalten keine Umsatzsteuer. Die Parteien sind verpflichtet, die Umsatzsteuer auf Schiedsrichterhonorare zu tragen. Die Erstattung der Umsatzsteuer ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem (den) Schiedsrichter(n).

Weitere Verfahrenskosten

Artikel 33

(1) Hält der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) die Durchführung von bestimmten, mit Kosten verbundenen Verfahrensschritten, wie die Bestellung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern, die wörtliche Aufzeichnung des Verhandlungsverlaufes, die Abhaltung eines Lokalaugenscheines oder die Verlegung des Verhandlungsortes, für erforderlich, so hat er für die Deckung der voraussichtlichen Kosten zu sorgen und den Sekretär darüber zu informieren.
(2) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) darf Verfahrensschritte gemäß Abs. 1 erst vornehmen, wenn eine ausreichende Deckung für die voraussichtlichen Kosten vorhanden ist.
(3) Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) entscheidet, welche Folgen sich aus der Nichtentrichtung eines etwa vorgeschriebenen Kostenvorschusses für das Verfahren ergeben.
(4) Alle Aufträge im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Verfahrensschritten erteilt der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) im Namen und auf Rechnung der Parteien.

Berechnung der Schiedsgerichtskosten

Artikel 34

(1) Die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts und die Schiedsrichterhonorare werden aufgrund des Streitwertes nach der Tabelle der Verfahrenskosten (Anhang) berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens kann der Sekretär die Schiedsrichterhonorare entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
(2) Für Forderungen, die im Wege der Aufrechnung gegen Klagsansprüche eingewendet werden (Gegenforderungen) und die mit den Klagsansprüchen (Hauptforderungen) in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, sind so wie für Widerklagen die gesondert berechneten Schiedsgerichtskosten zu entrichten. Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) entscheidet, ob ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht, oder nicht. Für die Vorschreibung von Kostenvorschüssen ist Art 32 sinngemäß anzuwenden. Bis zum vollständigen Erlag der zusätzlichen Kostenvorschüsse sind die Gegenforderungen im Verfahren über die Hauptforderungen nicht zu behandeln.

(3) Bei Verfahren, die über eine Mehrzahl von einzelnen Ansprüchen geführt werden, die untereinander in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, kann der Sekretär in jedem Stadium des Verfahrens für die Schiedsgerichtskosten eine gesonderte Berechnung nach den Streitwerten der einzelnen Ansprüche vornehmen. Der Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) entscheidet, ob ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht, oder nicht.
(4) Der Sekretär kann den Streitwert abweichend von den Angaben der Parteien festlegen, wenn die Parteien nur einen Teilbetrag einer Forderung eingeklagt haben oder wenn ein nicht auf Zahlung von Geldbeträgen gerichtetes Begehren von den Parteien offenkundig unterbewertet wurde.
(5) Die in der Tabelle für Schiedsrichterhonorare angegebenen Sätze sind die Honorare für Einzelschiedsrichter. Sie können, wenn der Rechtsstreit von einem Schiedsrichtersenat entschieden wird, bis auf das Dreifache erhöht werden.
(6) Die in der Tabelle für Schiedsrichterhonorare angegebenen Sätze vergüten auch alle Teil- und Zwischenentscheidungen, wie z.B. Schiedssprüche über die Zuständigkeit, Teilschiedssprüche, Entscheidungen über die Ablehnung von Sachverständigen, Anordnung sichernder und vorläufiger Maßnahmen, sonstige Entscheidungen und verfahrensleitende Verfügungen.
(7) Herabsetzungen des Streitwertes sind bei der Berechnung der Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter (Schiedsrichtersenat) vorgenommen wurden.
(8) Barauslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.

Sprachliche Gleichbehandlung

Artikel 35

Soweit in dieser Schiedsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmung

Artikel 36

Diese Fassung der Schieds- und Schlichtungsordnung gilt für alle Verfahren, bei denen die Klage nach dem 30.6.2006 eingebracht wurde.

ANHANG:

Einschreibegebühr	€ 200,--
Verwaltungskosten*)	
Streitwert in €	Verwaltungskosten
bis € 35.000,--	€ 700,--
über € 35.000,-- bis € 70.000,--	2 %
über € 70.000,-- bis € 350.000,--	1 %
über € 350.000,-- bis € 700.000,--	0,4 %
über € 700.000,-- bis € 1,400.000,--	0,2 %
über € 1,400.000,--	0,02 %
*) Die angegebenen Sätze beinhalten ausschließlich die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts, nicht aber die Barauslagen der Schiedsrichter, Sachverständigenhonorare und –auslagen, Dolmetsch- und Übersetzungskosten, Protokollführungskosten und sonstige Auslagen.	
Schiedsrichterhonorare)**	
Streitwert in €	Honorar
bis € 35.000,--	10 %, mind. € 1.000,--
über € 35.000,-- bis € 70.000,--	5 %
über € 70.000,-- bis € 350.000,--	4 %
über € 350.000,-- bis € 700.000,--	3 %
über € 700.000,-- bis € 1,400.000,--	2 %
über € 1,400.000,-- bis € 3,500.000,--	1 %
über € 3,500.000,--	0,2 %

Zu *) und **):
Die Verwaltungskosten und die Schiedsrichterhonorare werden auf Grund der obigen Tabelle gestaffelt berechnet und zusammengezählt.

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Artikel 1

Auf Antrag einer Partei kann im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Hiefür ist das Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht erforderlich.

Artikel 2

Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist beim Sekretariat des Schiedsgerichts einzubringen. Dieses fordert die Gegenpartei(en) auf, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung zu äußern. Weigert sich eine Partei, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so ist die Schlichtung gescheitert.

Artikel 3

Bei Einverständnis der Gegenpartei(en) mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bestimmt der Präsident der Landeskammer eine geeignete Person zum Schlichter. Dieser prüft die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, lädt sie zur Erörterung des Streitfalles und unterbreitet sodann Vorschläge zu dessen gütlicher Beilegung.

Artikel 4

Wird Einigung erzielt, so ist das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das von den Parteien und dem Schlichter zu unterschreiben ist. Bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung ernennt der Präsident der Landeskammer den Schlichter, wenn alle Parteien dies beantragen, zum Einzelschiedsrichter. Dieser hat die Einigung in Form eines Schiedsvergleichs zu beurkunden oder, wenn die Parteien dies wünschen, aufgrund der Einigung einen Schiedsspruch zu erlassen.

Artikel 5

Kommt keine Einigung zustande, so ist die Schlichtung gescheitert. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens von den Parteien abgegebene Erklärungen sind für ein folgendes Schiedsverfahren nicht bindend. Der Schlichter darf - außer im Falle des Artikels 4 - in einem folgenden Schiedsverfahren nicht Schiedsrichter sein.

Artikel 6

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens und jene eines allfälligen Tätigwerdens des Schlichters nach Artikel 4 werden vom Sekretär mit einem angemessenen Teil der für ein Schiedsverfahren mit dem entsprechenden Streitwert geltenden Kosten (Artikel 34 Abs. 1 der Schiedsordnung) festgesetzt. Gleiches gilt für die vom Sekretär aufzuerlegenden Kostenvorschüsse.